

Neufassung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam (Zwischenprüfungsordnung – ZwPO)

Vom 29. Januar 2025

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 22 Abs. 1 i.V.m. § 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32), in Verbindung mit § 4 Satz 1 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 4. Juni 2003 (GVBl.I/03, [Nr. 09], S.166), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.10), am 29. Januar 2025 die folgende Neufassung der Zwischenprüfungsprüfung erlassen:¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Zwischenprüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Form der Zwischenprüfung und Anmeldung zur Prüfung
- § 5 Prüfungsverhinderung und Nachteilsausgleich
- § 6 Klausuren
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Bestehen der Zwischenprüfung
- § 9 Nichtbestehen der Zwischenprüfung
- § 10 Bescheinigungen, Zeugnis
- § 11 Anerkennung auswärtiger Bescheinigungen und Zeugnisse sowie anderer Leistungen
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft (Abschluss: erste juristische Prüfung) an der Universität Potsdam.

§ 2 Zweck der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob der oder die Studierende das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und für die weitere Ausbildung im Hauptstudium fachlich geeignet ist. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat bestellt einen Prüfungsausschuss, der aus mindestens fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern besteht und sich wie folgt zusammensetzt:

- drei Hochschullehrenden,
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin,
- ein Studierender oder eine Studierende, der oder die das Grundstudium erfolgreich absolviert hat.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Fakultätsrat benennt aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrenden einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, und entscheidet in Auslegungsfragen zu dieser Prüfungsordnung. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und legt die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
2. die Entscheidung über die Verlängerung des Prüfungszeitraums im Einzelfall,
3. die Gewährung von individuellen Nachteilsausgleichen für behinderte Studierende,
4. die Entscheidung über Widersprüche.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 26. März 2025.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 4 Form der Zwischenprüfung und Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist eine Leistungsüberprüfung in Grundlagenfächern und in den Fächern Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht (Hauptrechtsgebiete). Sie wird in der Form von Klausuren (Prüfungsleistungen) durchgeführt.

(2) Die Teilnahme an den Klausuren (§ 5) setzt eine Anmeldung über die hierfür bereitgestellte Internetplattform voraus. Die Termine für die Anmeldungen werden von der Juristischen Fakultät zu Beginn eines jeden Semesters in ortsüblicher Weise bekanntgegeben.

§ 5 Prüfungsverhinderung und Nachteilsausgleich

(1) Kann ein Studierender aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Prüfungsleistung nicht oder nicht innerhalb der Bearbeitungszeit anfertigen, so hat er dies der prüfenden Person bzw. der aufsichtsführenden Person unverzüglich nach ihrem Auftreten anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall ist innerhalb von sieben Kalendertagen nach Auftreten des Krankheitsfalles ein ärztliches Attest beim Studienbüro der Juristischen Fakultät einzureichen. Geht das Attest per Post beim Studienbüro ein, so muss es während der Frist nach Satz 2 abgeschickt worden sein; maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Aus dem Attest muss die Prüfungsunfähigkeit eindeutig hervorgehen. Im Falle wiederholt abgegebener ärztlicher Atteste mit gleichlautender Begründung kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Dem Studierenden ist die Möglichkeit zur Nachholung der versäumten Leistung bzw. eine Verlängerung der Bearbeitungszeit einzuräumen.

(2) Weist ein Studierender nach, dass er wegen einer Behinderung, chronischen Krankheit oder Schwangerschaft nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag Maßnahmen fest, durch die der bestehende Nachteil ausgeglichen und eine gleichwertige Prüfungsleistung erbracht werden kann.

§ 6 Klausuren

(1) Gegenstand der Klausuren sind die Stoffgebiete, die in den der Klausur vorausgehenden Vorlesungen des betroffenen Faches behandelt worden sind.

(2) Die Dauer der Klausuren beträgt jeweils 120 Minuten.

(3) Die Klausuren sind Aufsichtsarbeiten. Sie werden unter Prüfungsbedingungen geschrieben. Die Teilnehmenden haben sich bei jeder Aufsichtsarbeit durch einen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden. Aufsichtführende können Teilnehmende wegen eines Versuchs der Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil oder wegen der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder wegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung von der Teilnahme an bzw. von der Fortsetzung der Aufsichtsarbeit ausschließen; hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Prüfende sind die nach § 22 Abs. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Befugten. Die oder der Prüfende kann sich zur Bewertung von Einzelleistungen der Hilfestellung nicht hauptberuflich an der Universität tätiger Personen bedienen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet, so gilt § 10 Abs. 8, 10 BAMA-O entsprechend.

(3) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung. Eine unter Täuschung oder unter Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zustande gekommene Aufsichtsarbeit wird mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(4) Die Korrektur der Prüfungsleistungen muss eine Begründung der Benotung enthalten. Die Benotung wird dem Studierenden bekannt gegeben. Auf Verlangen ist dem Studierenden Gelegenheit zur Einsichtnahme in seine Arbeit und deren Bewertung zu geben.

§ 8 Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung werden jeweils zwei Klausuren in den Fächern Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht, Strafrecht und eine Klausur in den Grundlagenfächern angeboten. Sie werden im Rahmen der folgenden Module angeboten und schließen an die jeweiligen Lehrveranstaltungen an:

Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls
JUR BA 001	Bürgerliches Recht I
JUR BA 002	Bürgerliches Recht II
JUR BA 010	Öffentliches Recht I
JUR BA 011	Öffentliches Recht II
JUR BA 100	Strafrecht I
JUR BA 101	Strafrecht II
JUR BA 111	Grundlagen des Rechts

Näheres zu den benannten Modulen findet sich in der Satzung für den Modulkatalog der Juristischen Fakultät (MK JF) an der Universität Potsdam.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn spätestens bis zum Ende des fünften Fachsemesters die erforderlichen sieben Klausuren bestanden wurden.

(3) Nicht bestandene Klausuren können zweimal wiederholt werden. Werden Klausuren im zweiten Wiederholungsversuch nicht bestanden, gelten sie als endgültig nicht bestanden. Werden die Klausuren am Ende des ersten Fachsemesters geschrieben und nicht bestanden, gelten sie als nicht unternommen.

§ 9 Nichtbestehen der Zwischenprüfung

Hat die oder der Studierende eine der sieben Pflichtklausuren endgültig nicht oder alle notwendigen Klausuren bis zum Ende des 5. Fachsemesters nicht bestanden, so hat sie oder er die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 10 Bescheinigungen, Zeugnis

(1) Über die in einem Semester erbrachten Zwischenprüfungsleistungen (§§ 5, 6) stellt das Studienbüro der Juristischen Fakultät eine Bescheinigung aus. Die Bescheinigung muss den Vor- und Zunamen sowie die Matrikelnummer des Studierenden enthalten.

(2) Über das Bestehen der Zwischenprüfung stellt die oder der Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses ein Zeugnis aus. Das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung wird durch Bescheid festgestellt.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein oder mehrere Prüfungsergebnisse unter Täuschung oder unter Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zustande gekommen sind, ist die Aushändigung des Zeugnisses zu versagen. Wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und eine Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeug-

nis zu erteilen. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Bestimmungen gelten für Bescheinigungen entsprechend.

(4) Wird die Täuschung erst bekannt, nachdem der Studierende die erste juristische Prüfung bestanden hat, ist Absatz 3 nicht mehr anwendbar.

§ 11 Anerkennung auswärtiger Bescheinigungen und Zeugnisse sowie anderer Leistungen

(1) Nachweise über das Bestehen der Zwischenprüfung an einer anderen Hochschule innerhalb des Geltungsbereiches des Deutschen Richtergesetzes und Nachweise über die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(2) Der erfolgreiche Abschluss von vier Semestern des Licencestudiums an der Juristischen Fakultät der Universität Paris Nanterre im Rahmen der Deutsch-Französischen Studien wird als Zwischenprüfung im Sinne dieser Ordnung anerkannt.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium der Rechtswissenschaft ab dem 1. Oktober 2025 an der Universität Potsdam aufgenommen haben.

(2) Für Studierende, die ihr Studium der Rechtswissenschaft vor dem Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben, gilt bis 30. September 2027 die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam vom 6. Juni 2001 (AmBek. UP Nr. 5/2001 S. 105) in der Fassung der vierten Satzung zur Änderung vom 26. Januar 2022 (AmBek. UP Nr. 5/2022 S. 83).

(3) Danach gilt diese Ordnung und die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam vom 6. Juni 2001 (AmBek. UP Nr. 5/2001 S. 105) tritt außer Kraft.